

Martyna Łaszewska-Hellriegel\*

Christoph Hellriegel\*\*

## **BESCHLUSS DES BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS ZU EHEGATTENSPLITTING UND EINGETRAGENEN LEBENSPARTNERSCHAFTEN VOM 7. MAI 2013**

### Zusammenfassung

*Der Artikel analysiert den Beschluss des deutschen Bundesverfassungsgerichts vom 7. Mai 2013, in dem das Gericht die steuerliche Ungleichbehandlung von Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft durch die Vorschriften des Einkommenssteuerrechts über das Ehegattensplitting für verfassungswidrig erklärte. Nach Darstellung des Beschlusses wird die Entscheidung in die Entwicklung der Rechtsprechung zu den Lebenspartnerschaften eingeordnet: Sie ist der vorläufige Abschluss einer Reihe höchstrichterlicher Entscheidungen, mit denen das deutsche Verfassungsgericht die Institutionen von Ehe und Lebenspartnerschaft zunehmend angeglichen hat. Diese Angleichung wird im Lichte der Literatur kritisch bewertet und abschließend den Entwicklungen in Polen und anderen Rechtsordnungen gegenübergestellt, die im Wesentlichen drei Lösungsmodelle kennen: die Öffnung der Ehe auch für gleichgeschlechtliche Paare, die Einführung eines „Eheersatzinstituts“ für gleichgeschlechtliche Paare oder die Schaffung einer Partnerschaft für gleich- und verschiedengeschlechtliche Paare neben der Ehe („Ehe light“).*

### Keywords

*Bundesverfassungsgericht Beschluss – Familienrecht – Ehegattensplitting – Lebenspartnerschaft in Deutschland – verschieden- und gleichgeschlechtliche Partnerschaften in Polen und in anderen Rechtsordnungen*

---

\* Professorin der Universität Zielona Góra, Lehrstuhl für Rechtstheorie.

\*\* Dr. iur., Berlin.

## I. EINLEITUNG

In seinem Beschluss vom 7. Mai 2013<sup>1</sup> erklärte das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) die steuerliche Ungleichbehandlung von Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft durch die Vorschriften des Einkommenssteuerrechts über das Ehegattensplitting für verfassungswidrig. Der Beschluss stellt den vorläufigen Abschluss einer ganzen Reihe von höchstrichterlichen Entscheidungen dar, mit denen die Angleichung der zwei Institutionen der Ehe und der eingetragenen Lebenspartnerschaft<sup>2</sup> vorangetrieben wurde. Nach dieser Entscheidung, die auf großes Echo in der Literatur gestoßen ist<sup>3</sup>, existieren im deutschen Recht nur noch im Recht der Adoption erkennbare Abweichungen von Ehe und Lebenspartnerschaft.

Im Folgenden soll zunächst die Entscheidung des Verfassungsgerichts vorgestellt (unter 2) und in die Entwicklung der Rechtsprechung zu den Lebenspartnerschaften eingeordnet (unter 3) sowie bewertet werden (unter 4). In einem abschließenden Exkurs wird dann kurz die Entwicklung in Polen und in anderen Rechtsordnungen skizziert (unter 5).

## II. SACHVERHALT

Der Beschluss des 2. Senats des Bundesverfassungsgerichts erklärt die Ungleichbehandlung von Verheirateten und eingetragenen Lebenspartnern in den Vorschriften der §§ 26, 26b, 32a Abschnitt 5 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) zum Ehegattensplitting für nicht

---

<sup>1</sup> BVerfG, 2 BvR 909/06 vom 7.05.2013, [http://www.bverfg.de/entscheidungen/rs20130507\\_2bvr090906.html](http://www.bverfg.de/entscheidungen/rs20130507_2bvr090906.html) [letzter Abruf: 11.09.2013].

<sup>2</sup> Geregelt im Wesentlichen im Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft (Lebenspartnerschaftsgesetz - LPartG) vom 16.02.2001 (Bundesgesetzblatt I S. 266), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2014 (Bundesgesetzblatt I, S. 786) geändert worden ist.

<sup>3</sup> Vgl. Aus der Vielzahl der Besprechungen nur: F. Brosius-Gersdorf, *Verfassungswidrigkeit der Ungleichbehandlung von Ehen und eingetragenen Lebenspartnerschaften beim Ehegattensplitting*, Familienrecht und Familienverfahrensrecht 2013, S. 312; C. Campbell, *Mehr Rechte für eingetragene Lebenspartner*, Neue Juristische Wochenschrift Spezial 2013, S. 452; S. Muckel, *Ausschluss eingetragener Lebenspartner vom Ehegattensplitting verfassungswidrig*, Juristische Ausbildung 2013, S. 714; A. Sanders, *Ehegattensplitting für Lebenspartner vor dem BVerfG*, Neue Juristische Wochenschrift 2013, S. 2236.

mit dem allgemeinen Gleichheitssatz des Artikel 3 Abschnitt 1 des Grundgesetzes (GG) vereinbar. Es fehle an hinreichend gewichtigen Gründen, die eine Ungleichbehandlung rechtfertigen würden. Die Entscheidung stützt sich im Wesentlichen auf drei Feststellungen:

Erstens handele es sich bei der Ungleichbehandlung im Hinblick auf das Ehegattensplitting um eine Ungleichbehandlung aufgrund der sexuellen Orientierung. Eine solche Ungleichbehandlung stelle eine Verletzung des allgemeinen Gleichheitssatzes (Artikel 3 Abschnitt 1 GG) dar. Da hier die Gefahr der Diskriminierung einer Personengruppe bestehe, seien besonders strenge Anforderungen an die Rechtfertigung zu stellen.

Zweitens könne die Ungleichbehandlung nicht allein über den besonderen Schutz der Ehe und Familie nach Artikel 6 Abschnitt 1 GG gerechtfertigt werden. Artikel 6 Abschnitt 1 GG stelle in erster Linie die Ehe gegenüber ungebundenen Lebensgemeinschaften besser, die ein geringeres Maß an wechselseitiger Pflichtbindung aufwiesen. Bei vergleichbaren und rechtlich verbindlich verfassten Lebensformen reiche das Schutzgebot der Ehe als Rechtfertigung nicht aus. Dies sei bei der eingetragenen Lebenspartnerschaft der Fall: Der Gesetzgeber habe diese von Anfang an verbindlich als institutionalisierte Verantwortungsgemeinschaft eingerichtet und bestehende Unterschiede zur Ehe nach und nach abgebaut.

Drittens sei ein Grund für eine Privilegierung der Ehe im Steuerrecht nicht erkennbar. Insbesondere weist das Gericht darauf hin, dass das Ehegattensplitting eingeführt worden sei, um Ehen, unabhängig von der Verteilung des Einkommens, gleich zu besteuern. Darüber hinaus handele sich bei der Ehe um eine Erwerbs und Verbrauchsgemeinschaft. Allerdings sei auch die Lebenspartnerschaft als Erwerbs und Verbrauchsgemeinschaft ausgestaltet worden und damit bereits seit ihrer Einführung im Jahr 2001 im Hinblick auf die steuerliche Anknüpfung mit der Ehe vergleichbar.

Das Verfassungsgericht weist ausdrücklich darauf hin, dass familienpolitische Intentionen keine Rechtfertigung der

Ungleichbehandlung darstellten<sup>4</sup>. Die §§ 26, 26b, 32a Abschnitt 5 EStG knüpfen nicht an einen „kindbedingten Bedarf“ von Ehepaaren an. Voraussetzung für einen Splittingvorteil nach dem EStG sei allein das Bestehen einer Ehe, in der die Partner nicht dauerhaft getrennt leben. Das Vorhandensein von Kindern, oder die Möglichkeit, dass in der Ehe Kinder geboren werden, sei gerade keine gesetzliche Voraussetzung. Für den zusätzlichen Bedarf von Kindern seien stets gesonderte steuerrechtliche Berücksichtigungsmöglichkeiten im EStG vorgesehen gewesen. Das Splittingverfahren führe allerdings zu einer Erweiterung des Spielraums der Ehepartner bei der Ausgestaltung ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Lebensführung und der Aufgabenverteilung innerhalb der Ehe und sei daher z.T. als „bedeutende Förderung des Familiengedankens“ bezeichnet worden. Dieser Aspekt könne aber die Schlechterstellung der Partnerschaften nicht rechtfertigen, da auch das Lebenspartnerschaftsgesetz den Partnern Gestaltungsfreiheit im Hinblick auf ihre persönliche und wirtschaftliche Lebensführung zugestehe und von der Gleichwertigkeit von Familienarbeit und Erwerbstätigkeit in der Lebenspartnerschaft ausgehe:

Dass Lebenspartner die Anerkennung und Förderung dieser Freiheit durch das Splittingverfahren wie Ehepaare nutzen könnten, um einem der Partner Pflegeleistungen in der Familie zu ermöglichen, liegt auf der Hand. Nichts anderes gilt für die Erziehung von Kindern. Unterschiede zwischen der Lebenssituation von Ehepartnern und Lebenspartnern, die eine Ungleichbehandlung rechtfertigen könnten, sind auch insoweit nicht zu erkennen. Zum einen gibt es nicht in jeder Ehe Kinder und ist nicht jede Ehe auf Kinder ausgerichtet. Zum anderen werden zunehmend auch in Lebenspartnerschaften Kinder großgezogen; insoweit sind Ausgestaltungen der Gemeinschaftsbeziehung denkbar und nicht völlig unüblich, in denen der eine der Lebenspartner schwerpunktmäßig die Betreuung der Kinder übernimmt (...). Auch die eingetragene Lebenspartnerschaft ermöglicht das Aufwachsen von Kindern in „behüteten Verhältnissen“ (...)<sup>5</sup>.

---

<sup>4</sup> BVerfG, Fußnote 1, Randnummer 96 ff.

<sup>5</sup> Ibidem, Randnummer 100.

Daher lasse sich die Ungleichbehandlung von Ehen und eingetragenen Lebenspartnerschaften schließlich auch nicht mit der Typisierungsbefugnis des Gesetzgebers im Steuerrecht rechtfertigen<sup>6</sup>. Bei der Typisierung werden bestimmte, im Wesentlichen gleichgeartete Lebenssachverhalte normativ zusammengefasst. Typisierungen dürfen nur eine verhältnismäßig kleine Zahl von Personen betreffen. Ungerechtigkeiten, die durch sie entstehen müssten (für Gesetzgeber und Verwaltung) nur unter Schwierigkeiten vermeidbar sein und der Verstoß gegen den Gleichheitssatz, der durch sie entstehe, dürfe nicht zu stark sein. Das Bundesverfassungsgericht kommt hier zu dem Schluss, dass die Förderung des Aufwachsens von Kindern kein Grund für eine Typisierung sei. Dass der Kinderanteil bei eingetragenen Lebenspartnerschaften weit unter dem von Ehepaaren liege, genüge für eine typisierende Beschränkung des Splittingverfahrens auf Ehepaare nicht. Die Benachteiligung von Lebenspartnerschaften beim Splittingverfahren sei ohne größere Schwierigkeiten für den Gesetzgeber und die Verwaltung vermeidbar. „Auszublenken, dass auch in Lebenspartnerschaften Kinder aufwachsen, liefe auf eine mittelbare Diskriminierung gerade wegen der sexuellen Orientierung der Partner hinaus. Derartige Ungleichbehandlungen können durch den Gesichtspunkt der Typisierung nicht gerechtfertigt werden (...). Andernfalls würden dem Gesetzgeber auf diesem Wege Spielräume eröffnet, die die Verfassung zum Schutz von Minderheiten gerade verbietet“.

Das Gericht hat entschieden, dass der Verfassungsverstoß rückwirkend zum Zeitpunkt der Einführung des Lebenspartnerschaftsgesetzes am 1. August 2001 beseitigt werden muss. Die Neuregelung solle „unverzüglich“ erfolgen. In einem Übergangszeitraum, also bis zur gesetzlichen Neuregelung, sollen die bestehenden Regelungen des Ehegattensplittings auf eingetragene Lebenspartnerschaften angewendet werden. Der Gesetzgeber hat schnell reagiert: Bereits am 27. Juni 2013 verabschiedete der Deutsche Bundestag das Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes

---

<sup>6</sup> Ibidem, Randnummer 101 ff.

in Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 7. Mai 2013, um die geforderten steuerrechtlichen Angleichungen vorzunehmen<sup>7</sup>.

Die Entscheidung des Senats erging nicht einstimmig, sondern mit sechs zu zwei Stimmen. Die Richter Landau und Kessel-Wulff sprachen sich in einem Sondervotum für die Verfassungsmäßigkeit des Ehegattensplittings in seiner jetzigen Form aus. Sie kritisierten insbesondere, dass die Senatsmehrheit ihre Einschätzung an die Stelle des hierzu alleine berufenden Gesetzgebers setze<sup>8</sup>. Streitgegenständlich seien einkommensteuerrechtliche Veranlagungen aus den Jahren 2001 und 2002 gewesen. Die eingetragene Lebenspartnerschaft sei jedoch bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Überarbeitung des Lebenspartnerschaftsrechts am 1. Januar 2005 nach dem Willen des Gesetzgebers nicht als eine der Ehe vergleichbare Gemeinschaft von Erwerb und Verbrauch ausgestaltet gewesen.

### III. ENTWICKLUNG DER RECHTSPRECHUNG DES BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS

Nach dem ursprünglichen Lebenspartnerschaftsgesetz von 2001 hatte der Gesetzgeber das Institut der eingetragenen Lebenspartnerschaft noch z.T. deutlich abweichend von der Ehe konstruiert. Mangels eines gesetzlichen Güterstandes mussten die Partner bei Eingehung der Lebenspartnerschaft einen Güterstand wählen. Darüber hinaus gab es keinen Versorgungsausgleich und die Lebenspartner konnten auch mit einer Ehe verbundene Vorteile etwa im Steuerrecht, der Hinterbliebenenversorgung oder im Adoptionsrecht nicht genießen.

Bereits in seinem ersten Urteil vom 17. Juli 2002 stufte das Bundesverfassungsgericht die Lebenspartnerschaft als Substitut zur Ehe ein, dem das Grundgesetz nicht entgegenstehe<sup>9</sup>. Das Grundgesetz geht von der Ehe als grundsätzlich lebenslanger Gemeinschaft von Mann

---

<sup>7</sup> Bundesgesetzblatt Jahrgang 2013 Teil I Nr. 38, ausgegeben zu Bonn am 18.07.2013, S. 2397.

<sup>8</sup> BVerfG, Fußnote 1, Randnummer 116.

<sup>9</sup> BVerfGE 105, S. 313 = Neue Juristische Wochenschrift 2002, S. 2543.

und Frau aus. Das ergibt sich in Deutschland – anders als in Polen – nicht aus einer ausdrücklichen Definition im Verfassungstext, sondern aus ständiger Rechtsprechung des Verfassungsgerichts und der obersten Bundesgerichte<sup>10</sup>. Verfassungsrechtlich ist die Situation damit ebenso eindeutig festgelegt wie im polnischen Recht. Trotz dieser klaren „Reservierung“ der Ehe für verschiedengeschlechtliche Paare ist der Gesetzgeber nach Ansicht des Verfassungsgerichts jedoch nicht gehindert, gleichgeschlechtliche Partnerschaften durch ein anderes Rechtsinstitut abzusichern. Das Institut der Ehe werde durch Einführung einer Lebenspartnerschaft nicht beschädigt, die verschiedengeschlechtliche Paare ohnehin nicht eingehen dürften<sup>11</sup>. Es sei verfassungsrechtlich nicht begründbar, aus dem besonderen Schutz der Ehe abzuleiten, dass solche anderen Lebensgemeinschaften im Abstand zur Ehe auszugestalten<sup>12</sup> und mit geringeren Rechten zu versehen seien<sup>13</sup>. Das Grundgesetz sehe vor, dass die Ehe einerseits gefördert werden könne und andererseits nicht diskriminiert werden dürfe. Daraus folge aber keineswegs, dass andere Lebensformen schlechter behandelt werden müssten<sup>14</sup>. Auf Grund dieser Entscheidungen beseitigte der Gesetzgeber zum 1. Januar 2005 einige Unterschiede zwischen Ehe und Lebenspartnerschaft. So wurden die Zugewinngemeinschaft als gesetzlicher Güterstand und der Versorgungsausgleich auch für die Lebenspartnerschaft geregelt.

Der nächste Schritt in der Entwicklung zu einer allmählichen Gleichstellung beider Institutionen war der Beschluss des Gerichts vom 7. Juli 2009<sup>15</sup> zur betrieblichen Hinterbliebenenversorgung. Das Gericht war der Auffassung, dass das Grundgesetz nicht nur eine Einführung der Lebenspartnerschaft ermögliche, sondern zudem ihre Gleichbehandlung mit der Ehe fordere. Gehe die Privilegierung der Ehe mit einer Benachteiligung anderer Lebensformen einher, obgleich diese

---

<sup>10</sup> Vgl. nur beispielhaft BVerfG, Neue Juristische Wochenschrift 1993, S. 3058 mit weiteren Nachweisen.

<sup>11</sup> BVerfGE 105, S. 313 = Neue Juristische Wochenschrift 2002, S. 2543 (2547).

<sup>12</sup> Vgl. zum „Abstandsgebot“ R. Scholz, A. Uhle, „Eingetragene Lebenspartnerschaft“ und Grundgesetz, Neue Juristische Wochenschrift 2001, S. 393.

<sup>13</sup> BVerfGE 105, S. 313 = Neue Juristische Wochenschrift 2002, S. 2543 (2548).

<sup>14</sup> BVerfGE 105, S. 313 = Neue Juristische Wochenschrift 2002, S. 2543.

<sup>15</sup> BVerfGE 124, S. 199 = Neue Juristische Wochenschrift 2010, S. 1439.

nach dem geregelten Lebenssachverhalt und den mit der Normierung verfolgten Zielen der Ehe vergleichbar sind – wie eben die Lebenspartnerschaft, rechtfertigt der bloße Verweis auf das Schutzgebot der Ehe aus Artikel 6 GG eine solche Differenzierung nicht. Die Entscheidung für die eine oder andere Partnerschaft könne auch kaum von der sexuellen Orientierung getrennt werden. Wenn Ungleichbehandlungen das personenbezogene Merkmal der sexuellen Orientierung betreffen, seien sie Benachteiligungen nach Artikel 3 Abschnitt 3 GG ähnlich. Nach Ansicht des Gerichts sind aber die „Anforderungen bei einer Ungleichbehandlung von Personengruppen (...) umso strenger, je größer die Gefahr ist, dass eine Anknüpfung an Persönlichkeitsmerkmale, die mit denen des Artikel 3 Abschnitt 3 GG vergleichbar sind, zur Diskriminierung einer Minderheit führt“<sup>16</sup>. Demzufolge müsse nach dem Grundgesetz und auch im Hinblick auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in Straßburg<sup>17</sup> bei solchen Ungleichbehandlungen ein besonders strenger Kontrollmaßstab angelegt werden.

Anschließend glich das Verfassungsgericht Ehe und Lebenspartnerschaft durch eine Reihe von Entscheidungen zu verschiedenen Rechtsbereichen immer weiter an. Nachdem es zunächst die Benachteiligung von Lebenspartnern bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer<sup>18</sup> sowie bei der Grunderwerbsteuer<sup>19</sup> als grundgesetzwidrig verworfen hatte, entschied das Gericht mit Beschluss vom 19. Juni 2012<sup>20</sup>, dass auch die Verweigerung des Familienzuschlags nach § 40 Abschnitt 1 Nr. 1 Bundesbesoldungsgesetz für Beamten in einer Lebenspartnerschaft mit der Verfassung nicht zu vereinbaren sei. Auch das Verbot der sog. Sukzessivadoption

---

<sup>16</sup> Ibidem, S. 1439.

<sup>17</sup> EGMR, Slg. 2003-IX = Österreichische Juristenzeitung 2004, 36 (38) m.w. Nachw. – *Karner/Österreich*; vgl. L. Michael, *Lebenspartnerschaften unter dem besonderen Schutze einer (über-) staatlichen Ordnung, Legitimation und Grenzen eines Grundrechtswandels kraft europäischer Integration*, Neue Juristische Wochenschrift 2010, S. 3537.

<sup>18</sup> BVerfG, Beschluss vom 21.07.2010, BVerfGE 126, S. 400 = Neue Juristische Wochenschrift 2010, S. 2783.

<sup>19</sup> BVerfG, Beschluss vom 18.07.2012, Neue Juristische Wochenschrift 2012, S. 2719.

<sup>20</sup> BVerfGE 131, S. 239 = Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht 2012, S. 1304.

für Lebenspartner wurde mit Urteil vom 19. Februar 2013<sup>21</sup> als verfassungswidrig beseitigt. Jetzt können Lebenspartner das Adoptivkind ihres Partners annehmen, genauso wie dies zuvor bereits zwischen Ehepartnern möglich war. Das Urteil vom 7. Mai 2013 zum Ehegattensplitting schloss die Entwicklung vorerst ab.

#### IV. BEWERTUNG

Die zu besprechende Entscheidung war in der Konsequenz der Rechtsprechung seit 2009 nicht überraschend. Das Bundesverfassungsgericht hält die Ungleichbehandlung von Lebenspartnern und Ehegatten im Einkommenssteuerrecht für eine mittelbare Ungleichbehandlung wegen der sexuellen Orientierung, die an Artikel 3 Abschnitt 1 GG zu messen ist. Auch wenn die Regelung selbst an den Familienstand anknüpft, ist doch die Entscheidung für eine Ehe oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft nach Auffassung des Gerichts – wie in früheren Entscheidungen ausgeführt – kaum trennbar mit der sexuellen Orientierung verbunden<sup>22</sup>. In den Augen der Richter können weder der verfassungsrechtliche Schutz der Ehe nach Artikel 6 Abschnitt 1 GG noch die Typisierungsbefugnis des Gesetzgebers im Steuerrecht die Ungleichbehandlung beim Ehegattensplitting rechtfertigen. Das verfassungsrechtliche Ziel der Familienförderung kann vorliegend ebenfalls nicht als Rechtfertigungsgrund für eine Differenzierung zwischen Ehe und Lebenspartnerschaft dienen (s.o. unter 2). Dabei stellt das Gericht vor allem darauf ab, dass die Lebenspartnerschaft wie die Ehe „behütete“ Verhältnisse biete, die das Aufwachsen von Kindern fördern könnten<sup>23</sup>. Das wird man in der Tat jedenfalls nicht grundsätzlich ausschließen können. Kaum

---

<sup>21</sup> BVerfG, Neue Juristische Wochenschrift 2013, S. 847, s. hierzu I. Kroppenberg, *Unvereinbarkeit des Verbots der sukzessiven Stiefkindadoption durch eingetragene Lebenspartner mit dem Grundgesetz*, Neue Juristische Wochenschrift 2013, S. 2161. Der Bundestag hat dies mit dem Gesetz zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Sukzessivadoption durch Lebenspartner vom 20.06.2014 umgesetzt (Bundesgesetzblatt I, S. 786).

<sup>22</sup> BVerfG, Fußnote 1, Randnummer 78.

<sup>23</sup> Vgl. BVerfG, Neue Juristische Wochenschrift 2013, S. 847 (852), Randnummer 100.

widersprechen können werden auch Kritiker der weiteren Feststellung des Gerichts, dass Lebenspartner so wie die Eheleute frei in ihrer Wahl seien, wie sie Erwerbs- und Familienarbeit unter sich aufteilen wollten. Dabei soll ihnen dann auch das Splitting helfen, die Vermögensverhältnisse zu verbessern<sup>24</sup>.

Das Bundesverfassungsgericht ist mit seinem Urteil der Argumentation, dass das Ehegattensplitting gerade (und nur) für die Ehe vorgesehen sei, die als Keimzelle der Familie auf Kinder ausgerichtet sei, nicht gefolgt. Es geht ganz klar davon aus, dass die eingetragene Lebenspartnerschaft von Anfang an so ausgestaltet war, dass sie zumindest im Hinblick auf die Erwerbs- und Verbrauchsgemeinschaft – z.B. ersichtlich an wechselseitigen Verpflichtungsbefugnissen bei Geschäften zur Deckung des Lebensbedarfs – der Ehe entsprechend ausgestaltet war. Das Bundesverfassungsgericht überträgt in seinen Entscheidungen demzufolge den Schutz der Ehe aus Artikel 6 Abschnitt 1 GG mithilfe des Gleichheitssatzes nach Artikel 3 Abschnitt 1 GG praktisch in Gänze auf die Lebenspartnerschaft<sup>25</sup>. Diese Rechtsprechung wurde auch schon vor der aktuellen Entscheidung in der Literatur deutlich kritisiert: Nach G. Krings wird der Schutz der Ehe aus Artikel 6 Abschnitt 1 GG „zu Makulatur“<sup>26</sup>. G.D. Gade und C. Thiele meinen, das Verfassungsgericht habe die hervorgehobene Stellung der Ehe „zunächst relativiert und nunmehr gänzlich egalisiert“<sup>27</sup>. C. Hillgruber ist der Auffassung, der besondere Eheschutz sei „durch Richterspruch endgültig aufgehoben“ und auf dem Gleichheitsaltar geopfert worden<sup>28</sup>. Der Gewährleistungsgehalt des Artikel 6 Abschnitt 1 GG reduziere sich hinsichtlich der Ehe nunmehr darauf,

---

<sup>24</sup> BVerfG, Fußnote 1, Randnummer 96-103.

<sup>25</sup> M. Grünberger, *Die Gleichbehandlung von Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft im Zusammenspiel von Unionsrecht und nationalem Verfassungsrecht, Das Urteil des BVerfG zur VBL-Hinterbliebenenrente, Familie, Partnerschaft, Recht* 2010, S. 203.

<sup>26</sup> G. Krings, *Vom Differenzierungsgebot zum Differenzierungsverbot – Hinterbliebenenversorgung eingetragener Lebenspartner*, *Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht* 2011, S. 26.

<sup>27</sup> G.D. Gade, C. Thiele, *Ehe und eingetragene Lebenspartnerschaft: Zwei namensverschiedene Rechtsinstitute gleichen Inhalts? – 10 Jahre Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur eingetragenen Lebenspartnerschaft*, *Die Öffentliche Verwaltung* 2013, S. 142 (151).

<sup>28</sup> C. Hillgruber, *Anmerkung zum Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 7. Juli 2009*, *Juristenzeitung* 2010, S. 41, 44.

sie für Heterosexuelle in ihrer überkommenen Rechtsform weiterhin als Optionsmodell einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft bereit zu stellen<sup>29</sup>. Besonders bedenklich ist nach Ansicht der Kritiker, dass das Gericht eine faktische Verfassungsänderung vorgenommen habe, die nach dem Grundgesetz dem Deutschen Bundestag obliege und einer breiten parlamentarischen Mehrheit bedürfe.

Soweit aus der geschilderten Entwicklung publizistisch und politisch darüber hinaus auf eine fundamentale Krise der Ehe geschlossen wird – wie sie in ähnlicher Form auch von den Gegnern einer Einführung von rechtlich anerkannten Partnerschaften in Polen behauptet wird –, ist dies bei nüchterner Betrachtung der rechtlichen und gesellschaftlichen Realitäten nicht belegbar. Sicher erscheint lediglich, dass es einen nicht unerheblichen gesellschaftlichen Wandel gibt, dem das Recht in gewissen Grenzen Rechnung tragen muss. Auch wenn Forderungen nach Institutionalisierung von gleichgeschlechtlichen Partnerschaften und die zunehmende Popularität anderer nichtehelicher Lebensgemeinschaften in den letzten Jahrzehnten zusammen aufgetreten sind und in der polnischen Diskussion auch häufig gemeinsam erörtert werden, scheint eine gesonderte Betrachtung der beiden Formen des Zusammenlebens verfassungsrechtlich geboten.

Im deutschen Recht existiert weiterhin eine klare Privilegierung der Ehe gegenüber „unverbindlichen“ nichtehelichen Lebensgemeinschaften. Solange dabei Sorge dafür getragen wird, dass eine solche Differenzierung nicht zu Lasten von Familien mit Kindern erfolgt – die eheunabhängig nach Artikel 6 Abschnitt 1 und 5 GG zu schützen sind – findet dies seine Rechtfertigung in der Ausgestaltung der Paarbeziehungen: Bei ungebundenen Lebensgemeinschaften sind die Partner aus unterschiedlichen Erwägungen nicht bereit, eine rechtsverbindliche Beziehung einzugehen. Hierin unterscheiden sich solche Lebensgemeinschaften aber gerade in verfassungsrechtlich relevanter Weise von Ehe und Lebenspartnerschaft, bei der die Partner klar rechtlich füreinander einstehen wollen. Eine solche verbindliche Partnerschaft „mit gegenseitigen Einstandspflichten (etwa bei Krankheit

---

<sup>29</sup> Ibidem, S. 42.

oder Mittellosigkeit)“ ist auch nach Auffassung des Verfassungsgerichts von besonderem Wert insbesondere für die Gestaltung einer Familie, die den Splittingvorteil genießt<sup>30</sup>. Die Wertentscheidung des Artikel 6 Abschnitt 1 GG bildet daher nach Auffassung des Gerichts aber nur einen geeigneten sachlichen Differenzierungsgrund zur Rechtfertigung einer Besserstellung der Ehe gegenüber anderen, durch ein geringeres Maß an wechselseitiger Pflichtbindung geprägten, ungebundenen Lebensgemeinschaften und eben nicht gegenüber der Lebenspartnerschaft.

In Deutschland hat die Entscheidung zu einer erneuten rechtlichen und politischen Diskussion über das – keinesfalls unumstrittene – Ehegattensplitting beigetragen. Im Wahlkampf wurden dazu unterschiedlichste Positionen vertreten, von der gänzlichen Abschaffung, der Abschaffung für neu geschlossene Ehen, bis hin zur Ersetzung durch ein Familiensplitting, das auch Kinder mit einbeziehen würde<sup>31</sup>. Entscheidender Aspekt ist dabei die verschiedene Beurteilung der Wirkungen des Splittings: Kritiker – wie auch z.B. die Europäische Kommission<sup>32</sup> – sehen darin einen Fehlanreiz, der insbesondere Frauen davon abhalten könnte, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen<sup>33</sup>. Von einigen wenigen wird weitergehend seit längerem gefordert, das Lebenspartnerschaftsgesetz wieder abzuschaffen und das Institut der Ehe auch für gleichgeschlechtliche Partner zu öffnen – insoweit dem Beispiel anderer Länder folgend (s. unter V 2).

---

<sup>30</sup> BVerfG, Fußnote 1, Randnummer 83, 85, 91.

<sup>31</sup> M. Schlegel, *Ehegattensplitting, Da darf der Staat nicht eingreifen*, Der Tagesspiegel vom 27.08.2013, abrufbar unter: <http://www.tagesspiegel.de/politik/ehegattensplitting-darfst-du-der-staat-nicht-eingreifen/8559572.html> [letzter Abruf: 10.07.2014].

<sup>32</sup> Europäische Kommission, *Empfehlung für eine Empfehlung des Rates zum nationalen Reformprogramm Deutschlands 2014 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Deutschlands 2014*, KOM(2014) 406 endg. vom 2.06.2014, S. 5 „Fehlanreize für Zweitverdiener“.

<sup>33</sup> F. Brosius-Gersdorf, Fußnote 3, S. 312, hält das Ehegattensplitting sogar für verfassungswidrig, weil es die (männliche) Alleinverdienerehe fördere und die Doppelverdienerehe diskriminiere. Daher sei auch die Entscheidung des Verfassungsgerichts abzulehnen (keine Gleichbehandlung im Unrecht).

## V. EXKURS: ENTWICKLUNG IN POLEN UND IN ANDEREN AUSGEWÄHLTEN RECHTSORDNUNGEN

### 1. POLEN

In **Polen** ist es bislang nicht gelungen, einen politischen und rechtlichen Kompromiss zu finden, der ein der eingetragenen Lebenspartnerschaft ähnliches Institut schaffen würde.

Erste Versuche, eine „eingetragene Beziehung“ einzuführen, gab es bereits in den Jahren 2003/2004, als eine Gruppe Senatorinnen und Senatoren einen Gesetzentwurf zu diesem Thema vorlegte<sup>34</sup>. Der Entwurf betraf nur partnerschaftliche Verbindungen gleichgeschlechtlicher Paare und sah u. a. eine Eintragung auf dem Standesamt (Artikel 1, 17), die Möglichkeit, vertraglich (in notarieller Form) Gütergemeinschaft zu vereinbaren (Artikel 2 ff.), die Wahrnehmung von Angehörigenprivilegien (Artikel 9) sowie die erbrechtliche Behandlung von Partnern wie Ehegatten (Artikel 13) vor. Erbschaftsteuerrechtlich sollten die Partner wie Ehegatten bei der Erbschaftsteuer privilegiert werden. Neben der Auflösung der Verbindung durch einseitige Willenserklärung (Artikel 17 Pkt. 4) war eine beschränkte Unterhaltspflicht in Notsituationen nach Auflösung der Verbindung (Artikel 11) geregelt sowie – wohl als Zugeständnis an Kritiker – ein ausdrückliches Adoptionsverbot (Artikel 10). Wegen des Ablaufs der Wahlperiode kam es nicht mehr zur Beratung des Entwurfs.

Ein weiterer Versuch wurde 2011 unternommen, als Ryszard Kalisz und andere Sejmabgeordnete einen Gesetzentwurf einbrachten, mit dem ein „Vertrag über die partnerschaftliche Verbindung“ eingeführt werden sollte<sup>35</sup>. Die Autoren reagierten damit unter anderem auf eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zur

---

<sup>34</sup> K. Sienkiewicz u. a., *Senacki projekt ustawy o rejestrowanych związkach między osobami tej samej płci* [Senatsentwurf eines Gesetzes über partnerschaftliche Verbindungen zwischen Personen gleichen Geschlechts], Sejm-Drucksache Nr. 3664 vom 22.12.2004.

<sup>35</sup> R. Kalisz u. a., *Projekt ustawy o umowie związku partnerskiego* [Gesetzentwurf zum Vertrag über die partnerschaftliche Verbindung], Sejm-Drucksache Nr. 4418 vom 19.05.2001.

Diskriminierung homosexueller Paare im Mietrecht<sup>36</sup>. Dieser Entwurf regelte Verbindungen sowohl homo- wie heterosexueller Paare. Vorgesehen war die Eingehung einer partnerschaftlichen Lebensgemeinschaft im Wege eines zivilrechtlichen Vertrags mit notariell beglaubigten Unterschriften, in dem die Parteien selbständig die für ihr Zusammenleben wichtigen gegenseitigen Verpflichtungen vermögensrechtlicher oder persönlicher Natur regeln sollten (Artikel 2 ff.). Der Abschluss des Vertrages hätte keine Änderung des Familienstandes herbeigeführt (Artikel 7) und *erga omnes*-Wirkungen erst nach Ablauf eines Jahres nach Meldung seines Abschlusses beim Standesamt ausgelöst (Artikel 14). Es sollte möglich sein, den Namen des Partners anzunehmen oder einen Doppelnamen zu führen (Artikel 7). Auch bei diesem Entwurf waren umfangreiche Angehörigenprivilegien für die Partner vorgesehen (im Miet-, Renten-, Prozess- und Sozialversicherungsrecht etc.). Erbrechtlich wurden die Partner wie Ehegatten behandelt (Artikel 17 Nr. 2 ff.) Der Vertrag konnte durch Tod eines der Partner erlöschen und durch gemeinsame Erklärung der Partner oder Eheschließung eines der Partner aufgelöst werden (Artikel 8 Abschnitt 1, lit. a, c). Eine Auflösung sollte auch sechs Monate nach einseitiger „Kündigungserklärung“ eintreten (Artikel 8 Abschnitt 1, lit. b). Steuerrechtlich sollten auch in diesem Entwurf die Partner bei der Erbschaftssteuer privilegiert werden (Artikel 19) und im Einkommenssteuerrecht war eine umfassende Gleichstellung mit Ehegatten vorgesehen, einschließlich der Möglichkeit gemeinsamer Veranlagung (Artikel 20). Der Entwurf konnte im Sejm wegen des Ablaufs der VI. Legislaturperiode nicht mehr abschließend beraten werden.

Auch der dritte Versuch einer gesetzlichen Einführung von Lebenspartnerschaften war nicht vom Erfolg gekrönt. Am 25. Januar 2013 wies der Sejm jeweils mit der Mehrheit der Stimmen alle von den Fraktionen *Sojusz Lewicy Demokratycznej* (SLD) und *Ruch Palikota* (RP) sowie 40 Abgeordneten der Fraktion der *Platforma Obywatelska* (PO) vorgelegten Gesetzentwürfe zur Einführung bzw. Anerkennung einer

---

<sup>36</sup> EGMR vom 2.03.2010, *Kozak v. Poland*, Beschwerde Nr. 13102/02.

„Partnerschaftlichen Verbindung“ (*związek partnerski*) bereits in erster Lesung zurück.

Der **Gesetzentwurf von Abgeordneten des SLD und des RP**<sup>37</sup> in seiner zweiten Version vom Mai 2012 regelte sowohl gleich- wie verschiedengeschlechtliche Partnerschaften. Die partnerschaftliche Verbindung sollte nach dem Entwurf von volljährigen Personen gleich welchen Geschlechts vor dem Standesbeamten geschlossen werden (Artikel 3 Abschnitt 1). Dabei bestand die Möglichkeit, den Namen des Partners anzunehmen oder einen Doppelnamen zu führen (Artikel 3 Abschnitt 6). Es sollten aber keine rechtlichen Beziehungen zu den Familienmitgliedern des neuen Partners (insbesondere Kindern) entstehen. In der zweiten Version des Gesetzentwurfs waren Rechte und Pflichten der Partner nicht mehr direkt im Gesetz formuliert. Diese sollten vielmehr von den Partnern in einem Vertrag (in notarieller Form) festgelegt werden (Artikel 6 Abschnitt 1). Als mögliche Regelungsgegenstände wurden dabei genannt (Artikel 6 Abschnitt 2): die Pflicht zu gegenseitiger Unterstützung und die Sorge um den Erhalt der Lebensgemeinschaft, die Pflicht, nach seinen Kräften und seinen Vermögens- und Verdienstmöglichkeiten zur Befriedigung der Bedürfnisse der Hausgemeinschaft beizutragen, eine Pflicht zur partnerschaftlichen Treue, die Möglichkeit im Namen des Partners notwendige Geschäfte zu tätigen oder die Vereinbarung von Gütergemeinschaft. Falls die Partner den Güterstand im Vertrag nicht abweichend geregelt hatten, war – anders als bei der Ehe – nicht Gütergemeinschaft vorgesehen, sondern der Güterstand der Gütertrennung (Artikel 7 Abschnitt 1). Zudem regelte der Entwurf eine solidarische Haftung für Ansprüche aus Geschäften zur Deckung des gewöhnlichen Lebensbedarfs der Hausgemeinschaft, wenn vertraglich nichts anderes vereinbart war (Artikel 8 Abschnitt 1). Für Partner, die im Zusammenhang mit der Partnerschaft irgendeinen Vermögensvorteil aus öffentlichen Mitteln erhalten hatten, war die Verpflichtung normiert, „nachpartnerschaftlichen Unterhalt“ zu gewähren, wenn sich infolge der Beendigung der Partnerschaft die Lebensumstände eines der Partner

---

<sup>37</sup> Vgl. die Sejm-Drucksachen 552, 553 (erste Version), vom 17.02.2012, und 554, 555 (zweite Version) vom 22.05.2012.

verschlechtern sollten (Artikel 9). Die Beendigung der Partnerschaft konnte durch Tod bzw. Todeserklärung eines der Partner (Artikel 10) oder durch schlichte Erklärung beider anwesenden Partner vor dem Standesbeamten erfolgen (Artikel 11 Abschnitt 1 Nr. 1). Wie schon beim Entwurf 2011 sollte eine Auflösung auch sechs Monate nach einseitiger „Kündigungserklärung“ eintreten (Artikel 11 Abschnitt 1 Nr. 2)<sup>38</sup>. Die Partner sollten sich darüber hinaus wie Eheleute gegenseitig beerben (Artikel 7 Nr. 8-22 des Einführungsgesetzesentwurfs<sup>39</sup>) und auch in zahllosen anderen Gesetzen den Ehegatten gleichgestellt werden<sup>40</sup>. Auch **einkommensteuerrechtlich** war vorgesehen, die Partner wie Eheleute zu behandeln; sie sollten also insbesondere auch die Zusammenveranlagung wählen können (Artikel 32 Nr. 2 Einführungsgesetzesentwurf).

Auch der **Entwurf von Abgeordneten der PO**<sup>41</sup> sah einen zivilrechtlichen Vertrag über eine partnerschaftliche Verbindung vor (Artikel 1) – sowohl für homo- wie für heterosexuelle Paare – mit gesetzlich vorgegebenen Charakteristiken. Der Partnerschaftsvertrag konnte von zwei volljährigen Personen entweder auf dem Standesamt eingegangen werden oder vor einem Notar, der dies innerhalb einer Woche dem Standesamt anzeigt (Artikel 4). Was den Güterstand angeht, sah der Gesetzesentwurf Gütergemeinschaft vor (Artikel 11 ff.). Die Partner konnten aber auch notariell andere Regelungen vereinbaren. Die Partner sollten gleiche Rechte und Pflichten besitzen und zu gegenseitiger Hilfe, Loyalität und materieller wie persönlicher Unterstützung verpflichtet sein (Artikel 8.1). Auch dieser Entwurf sah eine solidarische Haftung für Ansprüche aus Geschäften zur Deckung des gewöhnlichen Lebensbedarfs vor (Artikel 9.3) und die umfassende Nutzung von Angehörigenprivilegien (Artikel 10). Erbrechtlich sollten die Partner nach Ablauf eines Jahres nach Abschluss des Vertrages wie Eheleute behandelt werden (Artikel 15). Der Vertrag endete mit dem Tod eines der

---

<sup>38</sup> Die erste Version des Gesetzesentwurfes hatte noch eine gerichtliche Auflösungsentscheidung bei „Zerrüttung“ vorgesehen, vgl. Sejm-Drucksache 552 vom 17.02.2012.

<sup>39</sup> R. Biedron u.a., *Przepisy wprowadzające ustawę o związkach partnerskich*, Sejm-Drucksache Nr. 555 vom 22.05.2012.

<sup>40</sup> Der Entwurf des Einführungsgesetzes ändert 153 Gesetze.

<sup>41</sup> Vgl. die Sejm-Drucksache 825 vom 29.08.2012.

Partner, durch Abgabe einer einvernehmlichen Auflösungserklärung durch beide Partner auf dem Standesamt oder infolge einer gerichtlichen Auflösungsentscheidung, wenn festgestellt werden konnte, dass das dauerhafte Zusammenleben seit mindestens drei Monaten nicht mehr bestand (Artikel 16). Auf Schuldfragen sollte es dabei nicht ankommen. Auch dieser Entwurf regelte „nachpartnerschaftlichen Unterhalt“ in Notsituationen (Artikel 18). Steuerrechtliche Privilegien waren überhaupt nicht vorgesehen, da es nach Ansicht der Entwurfsverfasser zu früh sei, die finanziellen Belastungen einer solchen Regelung für den Haushalt abzuschätzen (Begründung S. 8).

Nach Auffassung einer Mehrheit der Abgeordneten verstießen die Gesetzentwürfe gegen Artikel 18 der polnischen Verfassung<sup>42</sup>. Ohne dass diese umstrittene Frage – zu der es in Polen, anders als in Deutschland, noch keine bindende verfassungsgerichtliche Rechtsprechung gibt – hier vertieft untersucht werden soll<sup>43</sup>, erscheinen einige kurze Anmerkungen sinnvoll.

Während es für die Regelung einer freieren Lebensverbindung für **verschiedengeschlechtliche Paare** als Alternative zur Ehe (eine Art „Ehe light“) schwieriger ist, ein wirklich zwingendes Bedürfnis nachzuweisen, ist dies bei gleichgeschlechtlichen Paaren erkennbar anders. Da ihnen die Ehe verschlossen bleibt, steht ihnen bislang kein Modell einer festen Partnerschaft mit gegenseitigen Pflichtbindungen zur Verfügung. Die Partnerschaft für heterosexuelle Paare ist also verfassungsrechtlich als problematischer anzusehen, da sie ohne eindeutiges Bedürfnis eine Konkurrenzinstitution zur Ehe einführt, die längerfristig zu einer gewissen Entwertung der von Verfassung wegen besonders zu schützenden Ehe beitragen könnte. Dieses betonen vor allem die Kritiker in Polen – wie etwa in der Stellungnahme

---

<sup>42</sup> Vgl. u.a. S. 240 bis 244 des Protokolls der Plenardebatte vom 25.01.2013, in der sich die Gegner der Projekte allerdings wenig mit den rechtlichen Argumenten auseinandersetzten. Teilweise wurde erklärt, die Entwürfe verstießen „radikal gegen Natur und Verfassung“, vgl. Abg. K. Pawłowicz, ibidem, S. 244. Ausführlichere Diskussionen gab es bereits am 24.01.2013 im Plenum, S. 158 bis 201 des Protokolls.

<sup>43</sup> Rechtliche Analysen finden sich u.a. in der Begründung des SLD/RP-Entwurfs in Sejm-Drucksachen 552 und 553 vom 16.02.2012 sowie 554 und 555 vom 22.05.2012 und in den beigefügten Stellungnahmen, insbesondere der Polnischen Akademie der Wissenschaften (PAN) und des Obersten Gerichtshofs.

des Obersten Gerichtshofs zu den Gesetzentwürfen dargelegt wird<sup>44</sup>: Die Gesetzentwürfe sähen zahlreiche Regelungen vor, die die partnerschaftlichen Verbindungen der Ehe stark annähern würden. Eine solche Institutionalisierung des heterosexuellen Konkubinats sei mit Artikel 18 der Verfassung nicht zu vereinbaren. Partner, die im „Konkubinats“ verblieben, obwohl sie jederzeit eine Ehe miteinander eingehen könnten, träfen eine freie Entscheidung im Hinblick auf ihr Privatleben, die aus einer Abwägung von Aspekten individueller Freiheit gegenüber institutionalisierten Bindungen bestehe. Eine „Normierungspflicht“ solcher freier Verbindungen durch den Gesetzgeber gebe es nicht.

In der Tat erscheint es besonders problematisch, wenn in einzelnen Entwürfen zwar weiterhin eine freie Partnerschaft mit nur lockeren Pflichtbindungen ermöglicht werden soll – die weitestgehend der vertraglichen Gestaltung der Partner überlassen bleiben –, dieser freien Verbindung aber gleichzeitig fast alle Privilegien der Ehe gewährt werden sollen, etwa im Steuerrecht und bei Sozialleistungen. Hierbei wird verkannt, dass diese Eheprivilegien gleichsam die Kehrseite der hohen Anforderungen an die Ehe darstellen, mit ihren starken gegenseitigen Pflichtbindungen und ihrer schweren Auflösbarkeit<sup>45</sup>. Diese Charakteristika können auch nicht vertraglich abbedungen werden.

Eine vergleichbare „Gefahr der Entwertung der Ehe“ gibt es nicht unbedingt bei **gleichgeschlechtlichen Partnerschaften**, da eine Konkurrenzsituation hier eben nicht besteht. Homosexuelle Paare können, anders als die heterosexuellen, nicht jederzeit eine Ehe eingehen. Sogar der Oberste Gerichtshof weist in seiner Stellungnahme (s. o.) denn auch darauf hin, dass es seiner Ansicht nach – ohne vorherige Änderung des Artikel 18 der Verfassung – verfassungsrechtlich nur ausgeschlossen sei, eine den Normierungen für heterosexuelle Ehen analoge oder sehr nahekommende Regelung für homosexuelle Paare zu schaffen. Nicht

---

<sup>44</sup> Oberster Gerichtshof, *Opinia o projekcie ustawy „o umowie związku partnerskiego“* [Stellungnahme zum Gesetzentwurf zum Vertrag über die partnerschaftliche Verbindung], Anlage zur Sejm-Drucksache 825 vom 29.08.2012, S. 3 ff. mit weiteren Nachweisen (Fußnote 24). Ebenso in der Anlage zur Sejm-Drucksache 555 vom 22.05.2012.

<sup>45</sup> So der Oberste Gerichtshof in seiner Stellungnahme zur zweiten Version des RP/SLD-Entwurfs, Anhang zur Sejm-Drucksache 555 vom 22.05.2012.

ausgeschlossen sei hingegen die Regelung bestimmter Aspekte solcher Partnerschaften, etwa vermögensrechtlicher Natur oder die Erstreckung von Privilegien für Angehörige. Unzulässig erscheine aber die Schaffung eines neuen Familienstandes.

Befürworter einer Regelung betonen eher die Notwendigkeiten neue Lebensrealitäten anzuerkennen und ihnen einen rechtlichen Rahmen zu geben. Abgestellt wird auch darauf, dass gerade Partnerschaften mit Kindern in den Begriff der „Familie“ mit einzubeziehen seien und daher ebenfalls verfassungsrechtlichen Schutz genießen würden (Artikel 18, 71 Verfassung)<sup>46</sup>. Auch Menschenwürde, Schutz der Privatsphäre vor staatlicher Einmischung und Gleichheitssatz werden als Argumente für eine Regelung angeführt. Die Einführung einer „quasi-Ehe“, d. h. die schlichte Übertragung der Regelungen für Ehen und Eheleute auf Partnerschaften wird aber auch hier eher kritisch gesehen<sup>47</sup>.

Die oben dargestellte Rechtsprechung des deutschen Verfassungsgerichts könnte zum einen als Orientierungspunkt für Befürworter eingetragener Partnerschaften dienen: Sie könnten daran die Hoffnung knüpfen, dass auch in Polen in absehbarer Zukunft ein ähnliches Rechtsinstitut wie im Nachbarland – zumindest für gleichgeschlechtliche Paare – möglich werden wird. Zum anderen könnten sich aber auch die Kritiker solcher Partnerschaften bestärkt sehen: Wenn erst einmal eine rechtlich anerkannte „Institution“ vorhanden ist, droht – unabhängig von der ursprünglich vorgesehenen rechtlichen „Mindestausstattung“ – zumindest auf längere Sicht eine schrittweise höchstrichterliche Angleichung der neuen Partnerschaften an die Ehe<sup>48</sup>. Angesichts der sehr ähnlichen verfassungsrechtlichen Situation (was den Schutz der Ehe und den Gleichheitssatz betrifft) und der nicht seltenen Rezeption deutscher Verfassungsrechtsprechung

---

<sup>46</sup> Vgl. Polnische Akademie der Wissenschaften, Stellungnahme im Anhang zu Sejm-Drucksache 555 vom 22.05.2012.

<sup>47</sup> Ibidem, Punkt 10.

<sup>48</sup> Dies war nicht nur in Deutschland so, sondern in ähnlicher Form auch in einer Reihe anderer Länder, vgl. die Darstellung und Nachweise bei J. Scherpe, *Die deutsche eingetragene Lebenspartnerschaft im internationalen Vergleich*, Familie, Partnerschaft, Recht 2010, S. 211 ff.

durch das polnische *Trybunał Konstytucyjny* ist diese Befürchtung nicht ganz von der Hand zu weisen.

## 2. ANDERE RECHTSORDNUNGEN

Das Problem der Regelung gleich- und verschiedengeschlechtlicher Partnerschaften stellt sich in allen modernen Gesellschaften. Verschiedene Lösungsmodelle für ein formelles Zusammenleben bieten sich an, die sich zum Teil aber überschneiden bzw. nebeneinander bestehen.

Eine ganze Reihe von Staaten hat die Institution der **Ehe auch für gleichgeschlechtliche Paare geöffnet**<sup>49</sup>. Das gilt zum Beispiel in Europa für Frankreich<sup>50</sup>, die Niederlande<sup>51</sup>, Belgien<sup>52</sup>, Spanien<sup>53</sup>, Portugal<sup>54</sup>, Norwegen<sup>55</sup>, Schweden<sup>56</sup>, Dänemark<sup>57</sup>, England und Wales<sup>58</sup>, Schottland<sup>59</sup>, Island<sup>60</sup> und Luxemburg<sup>61</sup> sowie im Rest der Welt u. a. für

---

<sup>49</sup> Überblick bei J. Scherpe, Fußnote 48, S. 211 ff.

<sup>50</sup> Loi n° 2013-404 du 17.05.2013 ouvrant le mariage aux couples de personnes de même sexe, <http://www.legifrance.gouv.fr/affichTexte.do?cidTexte=JORFTEXT000027414540&dateTexte=&categorieLien=id> [letzter Abruf: 3.07.2014].

<sup>51</sup> C. Post, *Zu neueren Entwicklungen im niederländischen Eherecht: Registrierte Partnerschaft und Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare*, Das Standesamt 2002, S. 335.

<sup>52</sup> W. Pintens, J. Scherpe, *Gleichgeschlechtliche Ehen in Belgien*, Das Standesamt 2003, S. 321.

<sup>53</sup> M. Martin-Casals, J. Ribot, *Ehe und Scheidung in Spanien nach den Reformen von 2005*, Zeitschrift für das gesamte Familienrecht 2006, S. 1331-1336.

<sup>54</sup> J. de Medeiros Nóbrega, *Portugal: Gesetz über die gleichgeschlechtliche Ehe*, Das Standesamt 2010, S. 251.

<sup>55</sup> G. Ring, L. Olsen-Ring, *Gemeinsames Ehegesetz für hetero- und homophile Paare in Norwegen*, Das Standesamt 2008, S. 304.

<sup>56</sup> G. Ring, L. Olsen-Ring, *Schweden: Gemeinsames Eherecht für hetero- und homophile Paare*, Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge 2009, S. 508; G. Carsten, *Gleichgeschlechtliche Ehen, Zusammenlebende und registrierte Partnerschaften im schwedischen Familienrecht*, Das Standesamt 2010, S. 173.

<sup>57</sup> G. Ring, L. Olsen-Ring, *Einführung der geschlechtsneutralen Ehe im dänischen Recht*, Das Standesamt 2012, S. 264 ff.

<sup>58</sup> B. Sloan, *Die gleichgeschlechtliche Ehe in England und Wales*, Das Standesamt 2014, S. 136-139.

<sup>59</sup> Scottish Parliament, *Marriage and Civil Partnership (Scotland) Bill*, [http://www.scottish.parliament.uk/S4\\_Bills/Marriage%20and%20Civil%20Partnership%20%28Scotland%29%20Bill/b36s4-introd.pdf](http://www.scottish.parliament.uk/S4_Bills/Marriage%20and%20Civil%20Partnership%20%28Scotland%29%20Bill/b36s4-introd.pdf) [letzter Abruf: 8.07.2014]. Dazu: T. Donovan, *Scotland parliament passes same-sex marriage bill*, Jurist vom 5.02.2014, <http://jurist.org/paperchase/2014/02/scotland-parliament-passes-same-sex-marriage-bill.php> [letzter Abruf: 4.07.2014].

Kanada<sup>62</sup>, Südafrika<sup>63</sup>, Neuseeland<sup>64</sup>, Argentinien<sup>65</sup>, Uruguay<sup>66</sup> sowie für viele Bundestaaten der USA<sup>67</sup>. In Irland ist für Anfang 2015 ein Referendum über die Einführung der gleichgeschlechtlichen Ehe geplant<sup>68</sup>. Diese Eheöffnung ist eine Lösung, die in Deutschland<sup>69</sup> wie in Polen bislang nur von wenigen befürwortet wird und die zudem in beiden Ländern eine Verfassungsänderung voraussetzen würde. Darüber hinaus löst sie nicht die Probleme von gleich- oder verschiedengeschlechtlichen Paaren, die eine Regelung ihrer Beziehung in institutionalisierter Form aber in freierer Weise als nach Ehe recht wünschen. Trotz konservativen Widerstandes gegen eine solche Lösung ist sie letztlich die „konservativste“, soweit sie die Ehe mit ihren intensiven Pflichtbindungen als einzige Partnerschaftsinstitution bewahrt.

Andere Rechtsordnungen haben neben der Ehe eine Art „Eheersatzinstitut“ für gleichgeschlechtliche Paare eingeführt, meist

---

<sup>60</sup> Dazu G. Carsten, *Gleichgeschlechtliche Ehen in Island*, Das Standesamt 2010, S. 297; D. Arce, *Iceland parliament approves same-sex marriage legislation*, Jurist vom 11.06.2010, <http://jurist.org/paperchase/2010/06/iceland-parliament-approves-same-sex-marriage-legislation.php> [letzter Abruf: 4.07.2014].

<sup>61</sup> N. Tomsho, *Luxembourg legalizes same sex marriage adoption*, Jurist vom 19.06.2014, <http://jurist.org/paperchase/2014/06/.php> [letzter Abruf: 4.07.2014].

<sup>62</sup> Parliament of Canada, *Civil Marriage Act*, <http://www.parl.gc.ca/LegisInfo/BillDetails.aspx?Bill=C38&Language=E&Mode=1&Parl=38&Ses=1> [letzter Abruf: 3.07.2014].

<sup>63</sup> P. de Vos, *A judicial revolution? The court-led achievement of same-sex marriage in South Africa*, Utrecht Law Review 2008, S. 162.

<sup>64</sup> M. Pomey, *New Zealand parliament votes to legalize same-sex marriage*, Jurist vom 17.05.2013, <http://jurist.org/paperchase/2013/04/new-zealand-parliament-votes-to-legalize-same-sex-marriage.php> [letzter Abruf: 4.07.2014].

<sup>65</sup> D. Arce, *Argentina president signs same-sex marriage legislation*, Jurist vom 22.07.2010, <http://jurist.org/paperchase/2010/07/argentina-president-signs-same-sex-marriage-legislation.php> [letzter Abruf: 4.07.2014].

<sup>66</sup> M. Miley, *Uruguay Senate approves same-sex marriage bill*, Jurist vom 11.06.2010, <http://jurist.org/paperchase/2013/04/uruguay-senate-approves-same-sex-marriage-bill.php> [letzter Abruf: 4.07.2014].

<sup>67</sup> Aktueller Überblick bei CNN, *Same-sex marriage in the United States*, <http://edition.cnn.com/interactive/us/map-same-sex-marriage/> [letzter Abruf: 8.07.2014]. Vgl. auch zum Steuerrecht (Stand 2011) bei G. Brix, S. Scherer, *USA: Unterschiedliche Anerkennung von gleichgeschlechtlichen Partnerschaften auf Bundes- und Einzelstaatenebene*, Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge 2011, S. 467.

<sup>68</sup> Department of Justice and Equality, Ireland, *Referendum on same-sex marriage to take place in first half of 2015*, <http://www.justice.ie/en/JELR/Pages/PR13000379> [letzter Abruf: 3.07.2014].

<sup>69</sup> A. Sanders, Fußnote 4, S. 2239; V. Beck, *Gleichstellung durch Öffnung der Ehe, Familie, Partnerschaft*, Recht 2010, S. 220.

geschlossen bzw. registriert auf dem Standesamt. Ähnlich wie Deutschland tun dies z. B. Österreich<sup>70</sup>, Tschechien<sup>71</sup>, Finnland<sup>72</sup>, die Schweiz<sup>73</sup>, Ungarn<sup>74</sup>, Slowenien<sup>75</sup>, Malta<sup>76</sup>, Irland<sup>77</sup> und einige US-Bundesstaaten<sup>78</sup>. Dies dürfte die verfassungs- und völkerrechtlich inzwischen geforderte Mindestlösung darstellen, um eine Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Paare zu vermeiden<sup>79</sup>. In diesen Fällen bleibt die Frage einer Differenzierung gegenüber bzw. eines Abstands zur Ehe problematisch, wie oben dargelegt wurde. Zudem löst man damit wiederum nicht die Probleme nichtehelicher Lebensgemeinschaften heterosexueller Paare.

Schließlich ist in einigen Rechtsordnungen auch die Einführung einer **Partnerschaft für gleich- und verschiedengeschlechtliche Paare neben der Ehe** („Ehe light“) zu beobachten. Diesen Weg haben z. B. Frankreich

---

<sup>70</sup> U. Aichhorn, *Das eingetragene Partnerschaft-Gesetz in Österreich – Ein kritischer Überblick*, Familie, Partnerschaft, Recht 2010, S. 217.

<sup>71</sup> M. Hrusakova, *Tschechisches Gesetz über die registrierte Partnerschaft*, Zeitschrift für das gesamte Familienrecht 2006, S. 1337.

<sup>72</sup> Ministry of Justice, Finland, *Act on Registered Partnerships (950/2001)*, <http://www.finlex.fi/fi/laki/kaannokset/2001/en20010950.pdf> [letzter Abruf: 8.07.2014].

<sup>73</sup> Schweizerische Eidgenossenschaft, *Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare vom 18. Juni 2004*, <http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20022194/index.html> [letzter Abruf: 3.07.2014]. Dazu W. Heussler, *Die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare nach schweizerischem Recht – Begründung, Wirkungen, Auflösung*, Das Standesamt 2007, S. 261.

<sup>74</sup> In Ungarn ist dies im Gesetz 2009:XXIX über die eingetragene Lebenspartnerschaft vom 8.05.2009 geregelt (MK 2009 Nr. 63 S. 15847). Zunächst war eine Überführung in das neue Bürgerliche Gesetzbuch vorgesehen, nach dem Regierungswechsel zur Fidesz wurde darauf aber verzichtet, vgl. H. Küpper, *Ungarns neues BGB – Teil 1: Entstehung und Inhalt*, Wirtschaft und Recht in Osteuropa 2014, S. 129, 132.

<sup>75</sup> B. Zadavec, *Slowenien: Gleichgeschlechtliche Partnerschaft*, Das Standesamt 2007, S. 214. Eine Öffnung der Ehe ist in Vorbereitung.

<sup>76</sup> J. Deisher, *Malta parliament passes same-sex civil union bill*, Jurist vom 15.04.2014, <http://jurist.org/paperchase/2014/04/malta-parliament-passes-same-sex-civil-union-bill.php> [letzter Abruf: 4.07.2014].

<sup>77</sup> Office of the Attorney General, Irish Statute Book, *Civil Partnership and Certain Rights and Obligations of Cohabitants Act 2010*, <http://www.irishstatutebook.ie/2010/en/act/pub/0024/print.html> [letzter Abruf: 8.07.2014].

<sup>78</sup> J. Scherpe, Fußnote 48, S. 212.

<sup>79</sup> Zu den Anforderungen des Rechts der Europäischen Union und völkerrechtlichen Fragen der Europäischen Menschenrechtskonvention vgl. die Stellungnahmen im Anhang zu den Sejm-Drucksachen 554 und 555 vom 22.05.2012.

(*pacte civil de solidarité*)<sup>80</sup>, Andorra<sup>81</sup>, einige spanische Rechtsordnungen (u.a. Andalusien, Balearen)<sup>82</sup> und Brasilien<sup>83</sup> gewählt. Es war auch der Weg, der den polnischen Gesetzentwürfen von 2011 und 2012 zugrundelag (s.o.). Die oben angesprochenen Probleme liegen hier zum einen in einer denkbaren Entwertung der Ehe als Institut. Zum anderen dürfte diese Form der lockeren Partnerschaft nicht den Bedürfnissen vieler homosexueller Paare entsprechen, die sich festere Pflichtbindungen wünschen. Anders als die heterosexuellen Paare haben sie aber nicht die Möglichkeit, in diesem Fall eine Ehe einzugehen. Während für heterosexuelle Paare zwei Institute zur Auswahl stehen, haben sie keine Wahlmöglichkeit. Als gemeinsame Lösung für Paare, die nicht heiraten wollen, und Paare, die nicht heiraten können, werden die angebotenen Regelungen oft den Rechtsproblemen beider Gruppen nicht gerecht<sup>84</sup>.

---

<sup>80</sup> Dazu T. Gergen, *Der französische PACS – Inhalt und Neuerungen bei der Registrierung*, Familie, Partnerschaft, Recht 2010, S. 219 mit weiteren Nachweisen.

<sup>81</sup> J. Scherpe, Fußnote 48, S. 211.

<sup>82</sup> U. Daum, *Das spanische Unterhaltsrecht*, Familie, Partnerschaft, Recht 2013, S. 68 ff.; T. Gergen, *Das Lebenspartnerschaftsgesetz auf den Balearen*, Familie, Partnerschaft, Recht 2010, S. 214.

<sup>83</sup> D. Schäfer, *Brasilien: Verfassungsgericht bestätigt gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft mit vollem Erbrecht*, Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge 2011, S. 462.

<sup>84</sup> So zu Recht Scherpe, Fußnote 48, S. 212.

